

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dieser Antrag ist unterzeichnet postalisch oder in elektronischer Form an abt6.post@ktn.gv.at zu übermitteln. **Für Rückfragen:** E-Mail: kristina.leyroutz@ktn.gv.at oder [050536/16087](tel:05053616087)

Ansuchen um eine Förderung durch die Abteilung 6 – Bildung und Sport für Öffentliche Bibliotheken.

Förderungsansuchen sind spätestens bis **Ende November** des laufenden Jahres einzureichen!

Die Jahresmeldung an den Büchereiverband Österreich (BVÖ) ist dem Ansuchen beizulegen.

Kontakt der gesamtverantwortlichen Organisation (Hauptträger der Bibliothek)

Name der Gemeinde bzw. Institution:	_____
Straße:	_____
Postleitzahl:	_____
Ort:	_____

Bankverbindung

Bankinstitut:	_____
IBAN:	BIC: _____

Name der Bibliothek

Kontaktperson (Bibliotheksführung) / Antragsteller

(akademischer) Titel: _____	_____
Vorname: _____	Familienname: _____
Telefonnummer: _____	E-Mail: _____

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Falle der Gewährung einer Subvention verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber:

1. Den Förderungsbetrag ökonomisch und widmungsgemäß zu verwenden sowie im Zeitraum von einem Jahr einen Verwendungsnachweis in Form von bezahlten Originalbelegen vorzulegen! (und in Kopie)
2. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist gem. §8 Abs. 3 Z4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und –nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
3. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist gem. §8 Abs. 3 Z4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 69 idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
4. Im Falle einer widmungswidrigen Verwendung den Förderungsbetrag nach Aufforderung dem Land Kärnten samt 6 % Zinsen ab dem Tag der Zuzählung zurückzuzahlen und die Rückzahlungspflicht anzuerkennen.
5. Über Wunsch des Landes Kärnten wird die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung dieses Förderungsbetrages einem allenfalls hierzu beauftragten Organ Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen gewähren, diesem wahrheitsgemäß Auskunft erteilen, einen übersichtlichen Finanzierungsplan vorlegen und einen Rechnungsabschluss über die Gebarung erbringen.
6. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landes und es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers oder Vertretungs-
Befugte/r und Stempel

(
Name in Blockschrift
)